

Bericht des Vorstands der comdirect bank Aktiengesellschaft an die Hauptversammlung zu den unter Punkt 10 der Tagesordnung zur Hauptversammlung 2009 vorgesehenen Bezugsrechtsausschlüssen gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2 und 203 Abs. 1 Aktiengesetz

§ 4 Absatz 3 der Satzung enthält eine Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals, die nur noch bis zum 27. April 2009 zur Verfügung steht und somit vor der ordentlichen Hauptversammlung 2009 auslaufen wird. Um dem Vorstand auch in zeitlicher Hinsicht die volle Flexibilität zur Nutzung der verschiedenen Ermächtigungsgrundlagen zu gewähren, soll die Ermächtigung in § 4 Absatz 3 der Satzung durch eine neue Ermächtigung mit einer Laufzeit bis zum 5. Mai 2014 ersetzt werden. Hierdurch bleibt der Vorstand in der Lage, auch über den 27. April 2009 hinaus die Eigenkapitalausstattung der Bank den geschäftlichen und rechtlichen Erfordernissen anzupassen.

Die aufgrund der unter Punkt 10 der Tagesordnung zu beschließenden Ermächtigung auszugebenden neuen Aktien sollen den Aktionären grundsätzlich zum Bezug angeboten werden. Bei dem zur Beschlussfassung vorgeschlagenen genehmigten Kapital ist jedoch – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – auch ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre möglich:

So soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen, die aufgrund der Festlegung des Kapitalerhöhungsbetrags unter Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses entstehen. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Der – sehr begrenzte – Ausschluss des Bezugsrechts macht die Durchführung der Emission häufig erst möglich. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Fall der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von comdirect bank Aktien zu erwerben. Damit wird der comdirect bank Aktiengesellschaft die Möglichkeit eröffnet, neue comdirect bank Aktien als Gegenleistung für Unternehmen, Unternehmensteile oder Unternehmensbeteiligungen anzubieten. Erfahrungsgemäß verlangen Eigentümer interessanter Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für die Veräußerung ihrer Anteile häufig nicht oder nicht ausschließlich eine Gegenleistung in bar, sondern (ganz oder zum Teil) eine Gegenleistung in Aktien des Erwerbers. Es können sich daher im Wettbewerb um attraktive Beteiligungen Vorteile ergeben, wenn Verkäufern als Gegenleistung (auch) neue comdirect bank Aktien angeboten werden können. Der Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen durch Überlassung von Aktien im Gegensatz zur Erbringung einer Gegenleistung vollständig in bar liegt häufig auch im unmittelbaren Interesse der comdirect bank Aktiengesellschaft als Erwerberin: im Gegensatz zur Hingabe von Geld stellt die Überlassung von Aktien eine liquiditätsschonende und damit häufig günstigere Finanzierungsform dar. Um gegebenenfalls von günstigen Akquisitionsgelegenheiten Gebrauch machen zu können, muss die comdirect bank Aktiengesellschaft daher die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand auf vorteilhafte Angebote oder auf andere sich bietende Gelegenheiten auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch reagieren und somit Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen mit der erforderlichen Flexibilität wahrnehmen. Der Vorstand wird jedoch in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Einsatz des genehmigten Kapitals 2009 notwendig ist und ob der Wert der neuen comdirect bank Aktien in

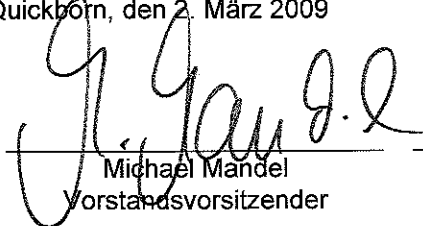
angemessenem Verhältnis zum Wert des zu erwerbenden Unternehmens, des Unternehmensteils oder der zu erwerbenden Unternehmensbeteiligung steht. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei von Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der comdirect bank Aktiengesellschaft und damit ihrer Aktionäre festgelegt werden. Mit einem Betrag von insgesamt bis zu 70.000.000,00 Euro sieht die unter Punkt 10 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung für den Fall der Ausnutzung für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss einen Rahmen vor, der es der comdirect bank Aktiengesellschaft ermöglicht, in geeigneten Fällen auch größere Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.

Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit, das Bezugsrecht gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auszuschließen, versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Die Verwaltung wird im Falle der Ausnutzung dieser Möglichkeit der Kapitalerhöhung einen etwaigen Abschlag des Ausgabepreises gegenüber dem Börsenkurs auf voraussichtlich höchstens 3%, jedenfalls aber nicht mehr als 5% beschränken.

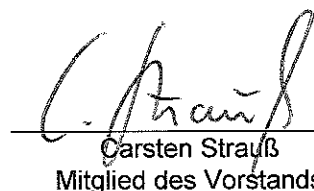
Die Bedingungen der von der comdirect bank Aktiengesellschaft oder ihrer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandlungs- und Optionsrechte können das Recht vorsehen, für den Fall eines Bezugsangebots an die Aktionäre der comdirect bank Aktiengesellschaft auf neue Aktien entweder den Wandlungs- oder Optionspreis nach Maßgabe einer Verwässerungsschutzformel zu ermäßigen oder den Inhabern der Wandlungs- oder Optionsrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es den Inhabern dieser Wandlungs- oder Optionsrechte nach Ausübung ihrer Rechte zustehen würde. Um hier beide Möglichkeiten offen zu halten, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten das vorerwähnte Bezugsrecht einzuräumen. Die Einräumung eines Bezugsrechts für die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten zur Umsetzung des nötigen Verwässerungsschutzes ist für die comdirect bank Aktiengesellschaft unter Umständen günstiger als die Ermäßigung des Wandlungs- oder Optionspreises, da so der Zufluss an Kapital, der mit der Emission der den Wandlungs- oder Optionsrechten zugrundeliegenden Finanzinstrumente beabsichtigt ist, nicht geschmälert wird.

Im Falle der konkreten Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand der auf die Ausnutzung folgenden ordentlichen Hauptversammlung darüber berichten.

comdirect bank Aktiengesellschaft
Quickborn, den 2. März 2009


Michael Mandel
Vorstandsvorsitzender


Torsten Daenert
Mitglied des Vorstands


Carsten Strauß
Mitglied des Vorstands